

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Wort "hat" die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Das Gesetz wird gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. In dem Gesetzentwurf sind Regelungen des Verwaltungsvorgangs der Länder vorgesehen.

Das Abkommen regelt zumindest in Artikel 16 Abs. 1 das Verfahren von Landesbehörden im Bereich der Rechtshilfe. Dort ist bestimmt, dass eine Überstellung in den Fällen des Abkommens die Einwilligung der zu überstellenden Person und die Zustimmung der zuständigen Behörden beider Staaten voraussetzt. Damit werden bestimmte Schritte des verwaltungsmäßigen Überstellungsverfahrens geregelt. Zuständig ist gemäß § 74 Abs. 2 IRG i.V.m. der einschlägigen Bund-Länder-Vereinbarung eine Landesbehörde.

Nach ständig vertretener Auffassung des Bundesrates sind Bestimmungen, die das Verfahren von Landesbehörden in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe regeln, soweit sie nicht das gerichtliche Verfahren betreffen, Regelungen des Verwaltungsvorgangs im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG.